

Neuen und Modernen gerecht zu werden, die auf neuen Wegen suchten und versuchten.

Ein ganz großer Segen für die Diözese war das diplomatische Geschick, das Bischof Fließner in den harten und schwierigen Zeiten des NS-Regimes bewiesen hat. Ohne sich gegenüber den damaligen Usurpatoren auch nur das geringste zu vergeben, hat er doch immer wieder den Weg friedlicher Verhandlungen versucht und dabei so manches erreicht und dem Klerus manche Leiden erspart. Am größten aber ist Fließner als Leidensbischof. Wohl keiner seiner Vorgänger hat so am Kelche des Herrenleidens teilhaben dürfen, keiner mußte für die anvertraute Herde so viel leiden wie er. Seit Bischof Fließner die Diözese und sich selber dem Unbefleckten Herzen Mariens geweiht hatte, hat ihn der Himmel beim Wort genommen, und er bekam es zu spüren, was es heißt, teilzunehmen am Leiden Christi und seiner Schmerzhafte Mutter. Bis zum Ende seines Lebens hat diese Teilnahme gewährt, und vielleicht, ja sicher hat er als Mann und Bischof der Passio catholica für die Diözese mehr geleistet als wir mit vielen kraftvollen Impulsen und Bemühungen Katholischer Aktion.

Linz a. d. Donau

Max Hollnsteiner

Der Kirchenaustritt in der DDR

Der Austritt aus der Kirche als öffentlich-rechtlicher Körperschaft mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung ohne Übertritt zu einer anderen anerkannten Religionsgemeinschaft ist im 19. Jahrhundert allgemein in das deutsche Staatsrecht eingedrungen und hat sich dort behauptet. Er wird vom religiös neutralen Staat als Ausfluß des Grundrechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie als notwendiges Korrelat zu dem der Kirche zugestandenen hoheitlichen Besteuerungsrecht betrachtet¹⁾.

Der Kirchenaustritt als Freiheitsrecht des einzelnen Kirchengliedes war für die Kirche so lange relativ ungefährlich, als er der freien Entscheidung des einzelnen überlassen blieb. Er stellt eine ernste Gefahr dar, seit er von Massenbewegungen in ihr Programm aufgenommen und leidenschaftlich propagiert, in nicht seltenen Fällen durch wirtschaftlichen oder moralischen Druck erzwungen wurde. Die Träger der Kirchenaustrittsbewegung waren hauptsächlich Freidenker- und Gottlosenverbände, Marxisten und Kommunisten, gewisse politische Parteien sowie liberale und völkische Vereinigungen²⁾. Ihre Tätigkeit hatte in der Zeit der Weimarer Republik und zu der Zeit, da sich der Nationalsozialismus in Deutschland konsolidiert hatte, große Erfolge zu verzeichnen³⁾. Die gleichen Kräfte haben in der DDR (=Deutschen Demokratischen Republik, Sowjet. Besatzungszone) die Staatsmacht inne und bilden die Staatspartei.

I. Die Kirchenaustrittsbewegung

1. Träger und Mittel. Bereits wenige Jahre nach Beendigung des zweiten Weltkrieges begann die SED (= Sozialist. Einheitspartei Deutschlands), die kommunistische

¹⁾ Vgl. z. B. Hans Rieder, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, Berlin 1928, S. 129 ff.; August Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, Rottenburg a. N. 1938, S. 56 ff.; Heinrich J. Scholler, Die Freiheit des Gewissens, Berlin 1958, S. 185.

²⁾ Vgl. ausführlich den Artikel „Kirchenaustrittsbewegung“ von K. Algermissen im LThK V, Sp. 986–989.

³⁾ Die Zahlen bis 1930 in dem genannten Artikel. Für später vgl. Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Statistische Beilage Nr. 4 zu Heft 8, Jahrg. 1952, und Nr. 19 zu Heft 6, Jahrg. 1958, sowie Kirchliches Handbuch, Amtliches statistisches Jahrbuch der katholischen Kirche Deutschlands.

Partei der DDR, mit ihren angeschlossenen Verbänden, in aller Öffentlichkeit den Kirchenaustritt zu propagieren. Seit etwa 1953 setzte eine großangelegte, umfassende, bis zur Stunde anhaltende Aktion der Massenorganisationen zur Erzielung von Massenaustritten aus der Kirche ein. Neben politischer Diffamierung und „wissenschaftlichen“ Argumenten finden bei diesem Propagandafeldzug die altbekannten Vorwürfe gegen Kirche und Klerus Verwendung. Neu ist die großzügige Einschaltung der Presse in diese Kampagne. In fast allen Zeitungen und Zeitschriften erscheinen Artikel und Anzeigen, die zum Kirchenaustritt auffordern und seine gesetzlichen Formalitäten erklären, sowie Zuschriften von Lesern, die den vollzogenen Kirchenaustritt erläutern und zur Nachahmung einladen. In Versammlungen und Zirkeln, im Unterricht und bei Vorträgen, im Gespräch von Mensch zu Mensch wird eine zähe, vor Drohungen und Zwang nicht zurückschreckende Propaganda für den Kirchenaustritt betrieben. Die Staatsorgane, vor allem die Armee und bestimmte Behörden, leisten stillschweigende oder offene Unterstützung. Das Ziel ist, die Kirche zu entvölkern und ihrer finanziellen Mittel zu berauben. Die Feinde der Kirche hoffen, daß mit dem bürgerlich-rechtlichen Austritt die kirchliche bzw. religiöse Bindung überhaupt zerrissen wird.

2. Vorläufige Ergebnisse. — a) Bei den protestantischen Landeskirchen. — Für die protestantischen Landeskirchen der DDR liegen genaue Zahlen über die Ergebnisse dieser Bemühungen vor. So hatte etwa die Landeskirche Sachsen im Jahre 1946 den Austritt von 6201 religionsmündigen und 267 religionsunmündigen Personen zu verzeichnen. In fast stetigem Anstieg lauten die entsprechenden Zahlen im Jahre 1955: 50.693 und 886⁴⁾. Traten in Thüringen im Jahre 1946 nur 1589 bzw. 63 Personen aus der Kirche aus, so waren es im Jahre 1955: 14.015 bzw. 534⁵⁾. Auf 10.000 Gläubige umgerechnet, verließen im Jahre 1955 in Sachsen je 111, in Thüringen 81 die Kirche. Im allgemeinen gleich stark war die Bewegung in den übrigen protestantischen Landeskirchen der DDR⁶⁾. Wie eindeutig die hohe Zahl der Austritte auf die besonderen Umstände und Verhältnisse der DDR zurückzuführen ist, läßt der Vergleich mit den entsprechenden Zahlen der protestantischen Landeskirchen in der Deutschen Bundesrepublik erkennen⁷⁾.

b) Bei der katholischen Kirche. — Auch im Bereich der katholischen Kirche ist ein ständiges Anwachsen der Zahl der Kirchenaustritte festzustellen. Im Jahre 1948 verließen 3733 Katholiken in der DDR ihre Kirche. Im Jahre 1949 waren es bereits 5379, 1954: 9973⁸⁾. Auf 10.000 Seelen umgerechnet, verließen im Jahre 1954 ca. 40 bis 50 Katholiken die Kirche. In den einzelnen kirchlichen Jurisdiktionsbezirken der DDR stiegen die Zahlen von 1948 bis 1954 in folgender Weise an: Im Bistum Berlin von 818 auf 1932, im Bistum Meißen von 1393 auf 3022, im Bezirk des Kommissariats Magdeburg von 840 auf 2500, im Bezirk des Generalvikariats Erfurt von 255 auf 1284, im Bezirk des Kommissariats Schwerin von 83 auf 550, im Bezirk des Erzbischöflichen

⁴⁾ Zum Vergleich die Zahlen der ausgetretenen Religionsmündigen für 1921: 97.634; 1943: 2201; 1939: 58.721; 1945: 2529.

⁵⁾ Zum Vergleich die Zahlen für 1921: 19.452; 1934: 684; 1939: 22.688; 1945: 1735.

⁶⁾ Pommern 1955: 46 auf 10.000; Schlesien: 94; Anhalt: 90; Mecklenburg: 50.

⁷⁾ Im Jahre 1955 Austritte auf 10.000 Gläubige: in Westfalen: 11; Rheinland: 15; Hessen und Nassau: 17; Kurhessen-Waldeck: 10; Baden: 11; Pfalz: 6; Bremen: 12; Hannover: 8; Bayern: 8; Schleswig-Holstein: 12; Hamburg: 40; Braunschweig: 19; Lübeck: 10; Schaumburg-Lippe: 6; Württemberg: 27; Oldenburg: 13; Eutin: 4.

⁸⁾ Ich halte mich hier an die Zahlen, die Josef Gilden in seinem Aufsatz „Von Zahlen und Unzählbarem — aus unserer Lesergemeinde“: Tag des Herrn, Katholisches Kirchenblatt 6 (1956), Nr. 1/2, S. 8, gibt. Die Zahlen im Kirchlichen Handbuch 24 (1952–1956), Köln 1956, S. 418–443, weichen davon zum Teil ab.

Amtes Görlitz von 282 auf 491, im Bezirk des Kommissariats Meiningen von 59 auf 194. Die Anstrengungen der Feinde der Kirche, durch eine breitangelegte Kirchenaustrittsbewegung die Kirche zu entvölkern, waren nicht zuletzt deswegen so erfolgreich, weil die staatliche Gesetzgebung über den Kirchenaustritt mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung diesen erheblich erleichtert hat.

II. Die staatliche Regelung des Kirchenaustritts

Das Kirchenaustrittsrecht der DDR ist geordnet in Art. 47 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949, der Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 13. Juli 1950 (= KAVO)⁹⁾ und der 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 20. März 1952¹⁰⁾. Alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die dem entgegenstehen, sind gemäß Art. 144 der Verfassung der DDR aufgehoben¹¹⁾.

1. Erklärungsberechtigte. Zur Abgabe der Kirchenaustrittserklärung berechtigt ist jeder Religionsmündige. Dies ergibt sich aus dem weiter geltenden Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921^{11a)}. Danach ist religionsmündig, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat; denn nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will (§ 5, Abs. 1). Für Kinder unter zwölf Jahren wird der Austritt auch gegen seinen Willen von dem Erziehungsberechtigten erklärt. Für ein Kind, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, kann der Austritt nicht gegen seinen Willen erklärt werden (§ 5, Abs. 2).

2. Erklärungsbehörde. a) Die Austrittserklärung hatte ursprünglich bei dem für den Wohnsitz des Austretenden zuständigen Gericht zu erfolgen¹²⁾. Die nach dem Inkrafttreten der Verfassung der DDR entsprechend den Regelungen in einigen Ländern noch bei den Standesämtern eingereichten Austrittserklärungen waren an die zuständigen Amtsgerichte weiterzugeben¹³⁾. Bis zum 1. August 1950 bei den Standesämtern eingereichte Austrittserklärungen waren so zu behandeln, als ob sie am Tage des Eingangs beim Standesamt beim Amtsgericht eingereicht worden wären¹⁴⁾.

b) Hierin trat eine Änderung ein durch die Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952¹⁵⁾. Nach § 3 dieser Verordnung sind die Staatlichen Notariate für alle Beurkundungen und Beglaubigungen zuständig, die bisher durch gesetzliche Vorschriften den Gerichten

⁹⁾ GBl. S. 660.

¹⁰⁾ GBl. S. 324.

¹¹⁾ Vgl. § 1, Abs. 2 der VO vom 13. Juli 1950 und § 3 der 1. DVO vom 20. März 1952. Danach sind nicht nur die alten Kirchenaustrittsbestimmungen, die den von den Organen der DDR erlassenen Bestimmungen entgegenstehen, aufgehoben, sondern auch die nach 1945 neu geschaffenen, also das Gesetz über den Austritt aus öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für Mecklenburg vom 28. November 1947 (Reg.-Bl., S. 319) und das Gesetz über den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 18. Juni 1947 für Sachsen-Anhalt (GBl. I S. 112), abgeändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1947 (GBl. I S. 158).

^{11a)} RGBl. S. 939.

¹²⁾ Art. 47 Verfassung der DDR; § 1, Abs. 1 KAVO.

¹³⁾ § 2, Abs. 1 KAVO.

¹⁴⁾ § 2, Abs. 2 KAVO.

¹⁵⁾ GBl. S. 1057.

übertragen waren (Ziffer 1), wozu auch die Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gehören (Ziffer 13). Im gleichen Sinne lauten die Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952¹⁶⁾. Allein vor dem Staatlichen Notariat kann also künftig die Kirchenaustrittserklärung persönlich abgegeben oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden¹⁷⁾.

3. Erklärungsform. Der Kirchenaustritt ist entweder persönlich mündlich beim Staatlichen Notariat zu erklären oder bei ihm als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen¹⁸⁾. Die Beglaubigung kann durch ein Staatliches Notariat¹⁹⁾, ein freies Notariat²⁰⁾ oder den Beauftragten für das Personenstandswesen²¹⁾ erfolgen.

4. Mitteilung an die Kirchenbehörde. Die Staatlichen Notariate haben das zuständige Pfarramt oder die zuständige Synagogengemeinde bzw. das Kirchensteueramt von der abgegebenen Kirchenaustrittserklärung umgehend zu unterrichten²²⁾. Besteht keine Klarheit über das zuständige Pfarramt oder die zuständige Synagogengemeinde, ist die Mitteilung an die dem Staatlichen Notariat zunächst gelegene kirchliche Dienststelle zu richten²³⁾. Diese hat die Kirchenaustrittserklärung an die zuständige Stelle weiterzuleiten²⁴⁾. Anfragen der Religionsgemeinschaften, ob bestimmte Personen ihren Austritt erklärt haben, sind so rasch als möglich zu beantworten²⁵⁾.

5. Wirkung. — a) Zeitpunkt des Wirksamwerdens. — Die Austrittserklärung wird sofort wirksam²⁶⁾. Aber die Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchensteuer

¹⁶⁾ GBl. S. 1055.

¹⁷⁾ Damit ist ein wichtiges psychologisches Hemmnis beseitigt, das manche Gläubigen abhielt, den Kirchenaustritt zu vollziehen. Das Gericht als Behörde der Freiwilligen Gerichtsbarkeit wird häufig von juristisch nicht geschulten Personen fälschlich in enge Verbindung mit seiner Rechtsprechungsfunktion, insbesondere in Strafsachen, gebracht.

¹⁸⁾ Vgl. § 1, Abs. 1 KAVO mit § 68 des Gesetzes über das Verfahren des Staatlichen Notariats (Notariatsverfahrensordnung) vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1288).

¹⁹⁾ Ein solcher Fall könnte sich zum Beispiel ergeben, wenn das zuständige Staatliche Notariat gerade nicht erreichbar ist. Heinz Kempfer, Aus der Praxis der Staatlichen Notariate: Neue Justiz 9 (1955), S. 598 f., möchte allerdings in diesem Falle nicht Beglaubigung durch ein Notariat, sondern Austrittserklärung bei einem unzuständigen Notariat annehmen. Er schlägt dazu vor: „Das unzuständige Notariat beurkundet den Kirchenaustritt, trägt ihn bei sich in das alphabetische Namensverzeichnis ein und übersendet dann die Urschrift mit zwei Durchschlägen an das zuständige Notariat. Hier erfolgt noch einmal Eintragung in das Namensverzeichnis, Herstellung der Ausfertigung und Übersendung an den Antragsteller sowie Beglaubigung der Abschrift und Übersendung an das Kirchensteueramt.“

²⁰⁾ Nach § 3, Abs. 2 der VO über Einrichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats bleiben die Befugnisse der Notare, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt waren, unberührt. Kempfer a. a. O. bestreitet den freiberuflichen Notaren das Recht, für die Beurkundung von Kirchenaustrittserklärungen eine Gebühr zu erheben; diese Auffassung entspricht zweifellos der „sozialistischen Gesetzlichkeit“.

²¹⁾ Die Standesbeamten haben die Austrittserklärung entgegenzunehmen, zu beglaubigen und unverzüglich an das Staatliche Notariat des Kreises weiterzuleiten. Dieses hat dem betreffenden Bürger den Eingang seiner Erklärung zu bestätigen (§ 68 des Gesetzes über das Verfahren des Staatlichen Notariats; § 3, Abs. 1 KAVO; vgl. auch § 9 des Gesetzes über das Personenstandswesen vom 16. November 1956: GBl. I S. 1283).

²²⁾ § 1, Abs. 1 der DVO vom 20. März 1952.

²³⁾ § 1, Abs. 2 der DVO vom 20. März 1952.

²⁴⁾ Vgl. die Rundverfügung des Justizministers vom 26. Juni 1951 betreffs Austritt aus den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1951, S. 194).

²⁵⁾ Siehe vorige Anmerkung.

²⁶⁾ § 2, Abs. 1 der DVO vom 20. März 1952.

endet erst mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erfolgt²⁷⁾.

b) Befreiung von Leistungen. — Durch die Abgabe der Kirchenaustrittserklärung wird der Austretende von Leistungen befreit, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft beruhen²⁸⁾. Insbesondere endet die Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchensteuer²⁹⁾. Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft beruhen, werden hiervon nicht berührt³⁰⁾.

Freising (Oberbayern)

Prof. Dr. Georg May

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Peter Gradauer, Linz a. d. Donau

Die Gebete nach der hl. Messe. Von einigen Ortsordinarien wurde bei der Ritenkongregation angefragt, ob das Dekret vom 20. Juli 1913, welches erlaubt, daß die Gebete am Schluß der hl. Messe ausgelassen werden dürfen, wenn die Messe „mit einiger Feierlichkeit“ gefeiert wird, auch ausgedehnt werden könne auf die sogenannten „Dialogmessen“ (Betmessen, Betsingmessen...) nach der Instruktion der Ritenkongregation vom 3. September 1958, Nr. 31. Die Ritenkongregation antwortete darauf nach Anhörung des Urteils der liturgischen Kommission: „Ja, nach dem Sinne der Verordnung“ („Affirmative, et ad mentem“).

Der Sinn (mens) aber ist: die Gebete des Papstes Leo XIII. können ausgelassen werden:

1. Wenn die Messe gefeiert wird als Brautmesse oder anläßlich einer Erstkommunion, Generalkommunion, der Firmung, Priesterweihe oder Ordensprofeß;
2. wenn auf die Messe unmittelbar und rechtmäßig eine andere kirchliche Funktion oder fromme Übung folgt;
3. wenn innerhalb der Meßfeier eine Predigt gehalten wird;
4. wenn die Messe in der „Dialogform“ gefeiert wird, aber nur an Sonn- und Feiertagen;
5. außerdem können die Ortsordinarien erlauben, daß die genannten Gebete in der Volkssprache verrichtet werden nach einem von ihnen approbierten Text.

Dem Hl. Vater, Papst Johannes XXIII., wurde durch den Kardinalpräfekten davon Bericht erstattet. Seine Heiligkeit hat dieses Dekret obgenannter Kongregation bestätigt und bekräftigt. (Dekret der Ritenkongregation vom 9. März 1960; AAS, 1960, Nr. 5, S. 360.)

Litanei vom Kostbaren Blut unseres Herrn Jesus Christus. Geleitet von dem Wunsche, daß die Verehrung des Kostbaren Blutes unseres Herrn, durch das wir erlöst sind, von Tag zu Tag zunehme, hat der Hl. Vater, Papst Johannes XXIII., eine neue, nach den Normen der Ritenkongregation verfaßte Litanei approbiert und erlaubt, daß diese in das römische Rituale, Tit. XI, nach der Herz-Jesu-Litanei eingefügt werde, damit sie auf dem ganzen katholischen Erdkreis von den Christgläubigen sowohl privat als auch öffentlich verwendet werden könne. (Dekret der Ritenkongregation vom 24. Februar 1960; AAS, 1960, Nr. 6, S. 412 f.)

Der Hl. Vater hat für die vorgenannte Litanei folgende Ablassse gewährt:

1. einen unvollkommenen Ablass von 7 Jahren, wenn sie mit reumütigem Herzen von den Christgläubigen mit Versikel und Oration andächtig gebetet wird;
2. einen vollkommenen Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen, einmal im Monat, wenn sie von den Christgläubigen täglich durch einen ganzen Monat hindurch gebetet wird. (Dekret der S. Paenitentiarie Apostolica vom 3. März 1960; AAS, 1960, Nr. 6, S. 420.)

Gebet für die Missionäre. Vom Hl. Vater Johannes XXIII. verfaßt, Text im Original italienisch. Die Pönitentiarie hat kraft der Vollmacht des Hl. Vaters für dieses Gebet folgende Ablassse verliehen:

²⁷⁾ § 2, Abs. 2 der DVO vom 20. März 1952.

²⁸⁾ § 2, Abs. 3 der DVO vom 20. März 1952.

²⁹⁾ § 2, Abs. 2 der DVO vom 20. März 1952. Erwin Jacobi, Staat und Kirche nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1 (1951), S. 121, bemerkt: „Die Rechtswirkung ist nur die bürgerliche, daß der Austretende nicht mehr verpflichtet ist, zu den Lasten der Religionsgemeinschaft beizutragen; die Frage, ob die Religionsgemeinschaft selbst eine Austrittsmöglichkeit innerkirchlich anerkennt, bleibt unberührt“.

³⁰⁾ § 2, Abs. 3 der DVO vom 20. März 1952.